

Kleinseenlotse

Jahrgang 15 | Sonnabend, den 30. November 2019 | Nummer 11

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow



Foto: Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH

Seit gut einem Monat stehen sieben Fitness-Geräte in Priepert „An der Lang“ sportbegeisterten Einwohnern und Gästen zur Verfügung. Neben dem Training von Muskeln, der Beweglichkeit von Gelenken und dem Balance- und Gleichgewichtssinn kann auch eine Rückenmassage genossen werden. Mitte Oktober begann die Einrichtung des Parcours, der aus Eigenanteilen der Gemeinde und dem Preisgeld des Wettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft - unser Dorf soll schöner werden“ finanziert wurde. Ergänzend zu den Fitnessgeräten gibt es außerdem eine Tafel mit Ausführungen zu 30 Tieren der Region - Training für den Geist so zu sagen.

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di. 09.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
Do. 09.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 16.00 Uhr
Fr. 07.30 - 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de



Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am 21. Dezember 2019.

Amtliche Bekanntmachungen



Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Mirow · Priepert · Wesenberg · Wustrow
Der Amtsvorsteher

Stellenausschreibung

Hausmeister (w/m/d)
Regionale Schule mit Grundschule in Wesenberg

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Bekanntmachung

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Oktober 2019 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl

Bürgermeister Wesenberg

ermittelt und Feststellungen bestätigt, die in folgender Übersicht zusammengefasst sind:

Ergebnis Wahl Bürgermeister Wesenberg

Wahlvorschlag	Name, Vorname	Stimmen
CDU	Rißmann, Steffen	476
DIE LINKE	Rechlin, Heino	474
	gesamt	950

Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass Herr Steffen Rißmann die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat und damit gewählt worden ist.

Petra Mewes

Gemeindevwahlleiterin

Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Schildkamp“ der Stadt Mirow im Verfahren gemäß § 13b BauGB

(Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

hier: **Aufstellungsbeschluss sowie Information gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat am 10.09.2019 in öffentlicher Sitzung für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01/2019 der Stadt Mirow „Schildkamp“ gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO für die Schaffung von Wohngrundstücken.

Vorliegend soll das Verfahren nach § 13b BauGB angewendet werden. Dieser Vorschrift entsprechend gilt bis zum 31. Dezember 2019 § 13a für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB benannten Schutzgüter.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB ent-

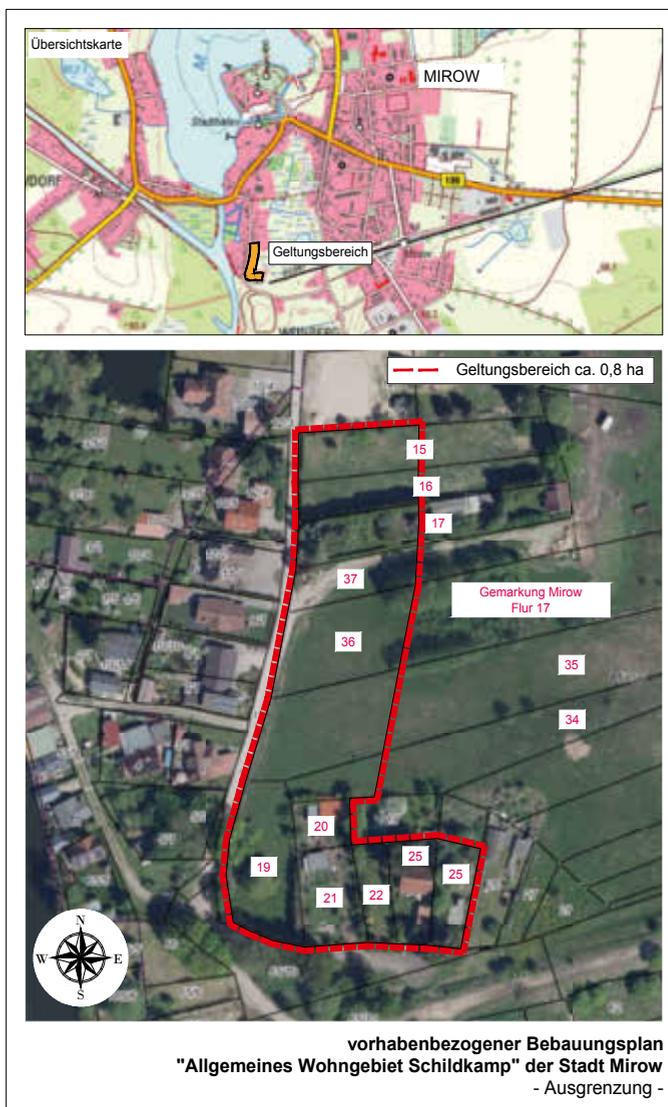
sprechend. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Beschluss vom 10.09.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit Hinweis auf die Anwendung des § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB bekannt gemacht.

Henry Tesch

Bürgermeister

Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches



Satzung der Stadt Mirow zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mirow vom 10.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, einschließlich Trauerhallen und Leistungen der Stadt Mirow auf den Friedhöfen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen

werden Gebühren nach dieser Satzung und in Höhe des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
- derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragsstellung oder Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistungen. Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Zurücknahme von Anträgen

Bei der Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren zur Hälfte erhoben werden.

§ 5

Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Mirow zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.05.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mirow zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.11.2011 außer Kraft.

Mirow, den 14.11.2019

gez. *Henry Tesch*
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mirow

1. Anonymes Grabfeld für Urnen (Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)

(gem. § 11 Abs. 2a Friedhofssatzung der Stadt Mirow)

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/Roggentin
Urnengemeinschaftsanlage, anonym, ein Bestattungsplatz	950,00 €	---	---

2. Anonymes Grabfeld für Erdbestattungen (Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)

(gem. § 11 Abs. 2b Friedhofssatzung der Stadt Mirow)

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/Roggentin
Rasenerdbestattung, anonym, ein Bestattungsplatz	1.540,00 €	---	---

3. Rasengräber für Urnen mit liegender Grabsteinplatte (Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)

(gem. § 11 Abs. 2c Friedhofssatzung der Stadt Mirow)

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/Roggentin
Rasengräber für Feuerbestattung mit liegender Grabsteinplatte	950,00 €	---	---
einmalige Verlängerung der Nutzungsdauer für die 2. Urne pro Jahr je Grab	47,50 €	---	---

4. Rasengräber für Erdbestattung mit liegender Grabsteinplatte (Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)

(gem. § 11 Abs. 2d Friedhofssatzung der Stadt Mirow)

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/Roggentin
Rasengräber für Erdbestattung mit liegender Grabsteinplatte	1.540,00 €	---	---

5. Urnenreihengrabstätten (Feuerbestattung)

(gem. § 11 Abs. 2e Friedhofssatzung der Stadt Mirow)

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/Roggentin
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre je Grab	710,00 €	---	---

6. Urnenwahlgrabstätte (Feuerbestattung)

(gem. § 11 Abs. 2f Friedhofssatzung der Stadt Mirow)

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/Roggentin
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	710,00 €	---	---
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	35,50 €	---	---

7. Wahlgrabstätte (Erbbestattung und Feuerbestattung)

(gem. § 11 Abs. 2g Friedhofssatzung der Stadt Mirow)

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/ Roggentin
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	770,00 €	770,00 €	---
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	38,50 €	38,50 €	---

8. Ehrengrabstätte (Erbbestattung und Feuerbestattung)

(gem. § 11 Abs. 2h Friedhofssatzung der Stadt Mirow)

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/ Roggentin
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	475,00 €	475,00 €	---
Verlängerung des Nutzungsrechts - pro Jahr je Grab	23,75 €	23,75 €	---

9. Nutzung der Trauerhallen

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blan- kenförde	Trauerhalle Leussow/ Roggentin
Nutzung der Trauerhalle je Veranstaltung	90,00 €	15,00 €	0,00 €

10. Sonstige Gebühren

	Friedhof		
	Mirow-Stadt	Mirow-Dorf, Granzow, Starsow, Qualzow, Blankenförde, Schillersdorf	Trauerhalle Leussow/ Roggentin
Gebühr über die Ausfertigung einer Urkunde zur Grabnutzungsberechtigung oder Beisetzungsurkunde	15,00 €	15,00 €	---
Gebühr für eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte	15,00 €	15,00 €	---
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung	15,00 €	15,00 €	---
Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit pro Kalenderjahr	20,00 €	20,00 €	
Gebühr für die Unterhaltung der Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte und Urnenreihengrabstätte pro Jahr und Grab bei Ankauf bis zum 30.04.2019	30,00 €	20,00 € 20,00 € 20,00 € 16,00 € 16,00 € 16,00 €	

Satzung der Gemeinde Priepert zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Priepert vom 10.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs, einschließlich Trauerhalle und Leistungen der Gemeinde Priepert auf den Friedhof sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und in Höhe des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist:

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
- derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragsstellung oder Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistungen. Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4**Zurücknahme von Anträgen**

Bei der Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

§ 5**Zurücknahme des Nutzungsrechtes**

Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Satzung der Gemeinde Priepert zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.06.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Priepert zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.07.2006 außer Kraft.

Priepert, den 14.11.2019

gez. *Manfred Giesenberg*
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und

Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Priepert

1. Anonymes Grabfeld für Urnen (Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)

(gem. § 11 Abs. 2a Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)

	Friedhof		
	Priepert		
Urnengemeinschaftsanlage, anonym, ein Bestattungsplatz	950,00 €	---	---

2. Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte (Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)

(gem. § 11 Abs. 2b Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)

	Friedhof		
	Priepert		
Rasengräber für Feuerbestattung mit liegender Grabsteinplatte	950,00 €	---	---
einmalige Verlängerung der Nutzungsdauer für die 2. Urne pro Jahr je Grab	47,50 €	---	---

3. Urnenwahlgrabstätte (Feuerbestattung)

(gem. § 11 Abs. 2c Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)

	Friedhof		
	Priepert		
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	715,00 €	---	---
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	35,75 €	---	---

4. Wahlgrabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung)

(gem. § 11 Abs. 2d Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)

	Friedhof		
	Priepert		
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	775,00 €	---	---
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	38,75 €	---	---

5. Ehrengrabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung)

(gem. § 11 Abs. 2e Friedhofssatzung der Gemeinde Priepert)

	Friedhof		
	Priepert		
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	475,00 €	---	---
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	23,75 €	---	---

6. Nutzung der Trauerhalle

	Friedhof		
	Priepert		
Nutzung der Trauerhalle je Veranstaltung	103,50 €	---	---

7. Sonstige Gebühren

	Friedhof		
	Priepert		
Gebühr über die Ausfertigung einer Urkunde zur Grabnutzungsberechtigung oder Beisetzungsurkunde	15,00 €	---	---
Gebühr für eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte	15,00 €	---	---
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung	15,00 €	---	---

Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit pro Kalenderjahr	20,00 €	---	---
Gebühr für die Unterhaltung der Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätte und Urnenreihengrabstätte pro Jahr und Grab bei Ankauf bis zum 31.05.2019	12,80 €	---	---

Satzung der Stadt Wesenberg zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg vom 28.08.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, einschließlich Trauerhallen und Leistungen der Stadt Wesenberg auf den Friedhöfen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und in Höhe des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
- derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelfbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragsstellung oder Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistungen.

Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben werden.

§ 4

Zurücknahme von Anträgen

Bei der Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren zur Hälfte erhoben werden.

§ 5

Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Wesenberg zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.07.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wesenberg zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2011 außer Kraft.

Wesenberg, den 11.11.2019

gez. *Steffen Reißmann*
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wesenberg**1. Wahlgrabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung)**

(gem. § 11 Abs. 2a Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg)

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	960,00 €	960,00 €	960,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts 4 pro Jahr je Grab	8,00 €	48,00 €	48,00 €

2. Urnenwahlgrabstätte (Feuerbestattung)

(gem. § 11 Abs. 2b Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg)

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	795,00 €	---	---
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	39,75 €	---	---

3. Urnenreihengrabstätten (Feuerbestattung)

(gem. § 11 Abs. 2c Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg)

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahren je Grab	795,00 €	---	---

4. Anonymes Grabfeld für Urnen

(Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)

(gem. § 11 Abs. 2d Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg)

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Urnengemeinschaftsanlage, anonym, ein Bestattungsort	1.060,00 €	---	---

5. Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte (Erdbestattungen, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)

(gem. § 11 Abs. 2f Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg)

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Rasengräber für Erdbestattung mit Grabsteinplatte	1.790,00 €	---	---

6. Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte (Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)

(gem. § 11 Abs. 2e Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg)

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Rasengräber für Feuerbestattung mit Grabsteinplatte	1.060,00€	---	---
einmalige Verlängerung der Nutzungsdauer für die 2. Urne pro Jahr je Grab	53,00 €	---	---

7. Ehrengrabstätten (Erdbestattung und Feuerbestattung)

(gem. § 11 Abs. 2g Friedhofssatzung der Stadt Wesenberg)

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	530,00 €	530,00 €	530,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	26,50 €	26,50 €	26,50 €

8. Nutzung der Trauerhallen

	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Nutzung der Trauerhalle je Veranstaltung	92,00 €	92,00 €	92,00 €

9. Sonstige Gebühren

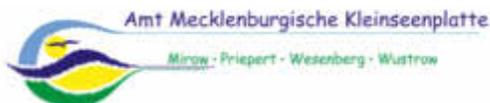
	Friedhof		
	Wesenberg	Strasen	Ahrensberg
Gebühr über die Ausfertigung einer Urkunde zur Grabnutzungsberechtigung oder Beisetzungsurkunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Gebühr für eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit pro Kalenderjahr	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Gebühr für die Unterhaltung der Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätte und Urnenreihengrabstätte pro Jahr und Grab bei Ankauf bis zum 30.06.2019	18,40 €	18,40 €	18,40 €

Amtliche Mitteilungen**Stammdatenbogen Unterkunft/Vermittler**

Ab den 01.04.2020 werden in den Orten und Ortsteilen von Mirow und Priepert Kurabgaben erhoben.

Zur Vereinfachung der Abrechnungs- und Meldescheinverwaltung stellt das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte den Vermietern das System der AVS GmbH zur Verfügung. Entsprechende Schulungen wird es in einer Vermieterversammlung Anfang Februar 2020 geben, zu der noch gesondert eingeladen wird.

Um die Unterkünfte in den Stammdaten des Systems korrekt zu erfassen, werden alle Vermieter gebeten, den „Stammdatenbogen Vermieter/Vermittler“ auf der nächsten Seite auszufüllen und an das Amt zurück zu senden.



Stammdatenbogen Unterkunft/Vermittler

bitte ausfüllen und zurück an das

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow

Telefax: 039833 280-32, E-Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

1. Persönliche Daten bzw. ggf. Firmendaten

Name, Vorname, Firma : _____

Postanschrift (Ort, Straße, Hausnummer): _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Vermieter Vermittler

2. Rechnungsdaten

Rechnungsanschrift wie unter 1. oder

davon abweichende Rechnungsanschrift:

Name, Vorname, Firma : _____

Postanschrift (Ort, Straße, Hausnummer): _____

Ich möchte die offenen Rechnungsbeträge gern überweisen

Ich möchte gern, dass die offenen Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren
von meinem Konto eingezogen werden. (ein entsprechendes Formular
zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren geht Ihnen gesondert zu)

3. Objektdaten (wenn Sie über mehrere Objekte verfügen, bitte für jedes Objekt gesondert ausfüllen)

Objektname: _____

Objektanschrift (Ort, Straße, Hausnummer): _____

Objektart: Hotel Ferienhaus Ferienwohnung
Pension/Gasthof Campingplatz Ferienzimmer
Ferienpark

Anzahl der Schlafgelegenheiten (inkl. Aufbettungen, Doppelbetten
zählen als zwei Schlafgelegenheiten, bei Campingplätzen gilt: je
Stellplatz werden vier Schlafgelegenheiten gezählt.) _____ Schlafgelegenheiten

Tourismus AKTUELL



Messesaison 2019/2020 gestartet

Mit den ersten Präsentationen auf der „Herbstmesse Cottbus“ Ende Oktober und der „Reisen & Caravan Erfurt“ Anfang November ist die „Messekooperation Mecklenburgische Kleinseenplatte“ erfolgreich in die neue Saison gestartet. Während es in der Region eher ruhig zugeht, bemühen sich die Touristinformationen Mirow, Wesenberg, Fürstenberg/Havel, Rheinsberg, Neustrelitz, Neubrandenburg, Burg Stargard, Penzlin und Feldberger Seenlandschaft gemeinsam um Gäste für die kommende Zeit. Das gemeinsame Gastgeberverzeichnis ist dabei das Hauptmedium, welches den Interessenten übergeben wird.



Mit einem gemeinsamen Messestand, im Layout der Marke „Mecklenburgische Seenplatte“ sind noch Präsentationen auf der „ABF Hannover“ und der „Reisemesse Dresden“ jeweils Ende Januar, der „Haus-Garten-Freizeit“ in Leipzig im Februar sowie auf dem „Berlin-Travel-Festival“ im März kommenden Jahres geplant. Außerdem ist die Kleinseenplatte personell und materiell auf der „Grünen Woche“ in Berlin, der „Velo Hamburg“ sowie der „Fishing Masters Show“ vertreten. Touristische Unternehmen, die an einer gemeinsamen Präsentation mit der Region interessiert sind, können sich gern in der Touristinformation Wesenberg bei Herrn Hackbarth melden.

Vakanzen 2020 einstellen - Onlinebuchungszeit ist da

Mit den Planungen der Urlaubszeiten 2020 beginnt für Viele auch die Planung des Urlaubes. Bereits Anfang Dezember steigen die Nutzerzahlen der Unterkunfts-buchungsmaske auf www.kleinseenplatte.de, die zu den Fest- und Feiertagen und im Januar die höchsten Zugriffe verzeichnen kann. Aus diesem Grund sind alle Beherberger der Region aufge-

Unterkünfte Suchen und Buchen

SCHRITT 1: Suchen Sie alle die Daten zu Ihrer Unterkunft ein

Wohnort:

Arbeitsweise: Alleinreise Gruppe/Anreise

Anreise:

Abreise:

Durchschnitt:

Wasser:

Bereitschaft:

Zimmertyp:

rufen, die freien Zeiträume im Buchungssystem von hrs holidays einzugeben. Die Unterkünfte werden dann nicht nur über die Internetseite, sondern auch bei der Angebotsversendung der Touristinformationen berücksichtigt. Unterkunftsanbieter, die noch nicht im Buchungssystem vertreten sind, können sich

entweder kostenfrei über den Erfassungsbogen unter www.kleinseenplatte.de/vermieter oder, gegen ein kleines Entgelt, von unseren Mitarbeitern ins System einpflegen lassen. Mögliche Buchungszeiträume, Preise, Saisonzeiten oder Sperrzeiten lassen sich jederzeit flexibel einrichten und ändern. Dabei fallen keinerlei monatliche oder jährliche Gebühren an: Lediglich bei erfolgreicher Buchung wird eine Provision von 10% des Übernachtungspreises fällig.

10 Jahre Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH - „Geburtstags-get-together“ am 08.11.2019

Wie bereits berichtet, ist die Touristik GmbH im Januar 10 Jahre geworden. Das damit noch recht junge Unternehmen hatte anlässlich dazu, nach getaner Saison-Arbeit, am 08.11.2019 Touristiker der Region auf den Burghof zu Glühwein und Bratwurst geladen. Um die 60 Partner und Freunde der Touristik GmbH sind der Einladung gefolgt und haben dem Nieselregen getrotzt um ein wenig zurück, nach vorn und auf die gemeinsamen Erfolge zu blicken. Die Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH und der Gesellschafter, das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, bedanken sich nochmals herzlich bei allen Gratulanten und Weggefährten und freuen sich auf eine weiterhin gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Weihnachtsgeschenke aus dem Wesenberger Burgladen

Neben regionalen Produkten wie Liköre, Marmeladen, Alpaka- und Straußenartikel gibt es im Wesenberger Burgladen auch Waren aus der Glasbläserei. Die Empfehlung für ein besonderes Weihnachtsgeschenk ist dabei eine Schreibfeder aus Glas, hübsch bunt oder schlicht verziert. Zusammen mit einem kleinen Tintenfasschen ist es das würdige Utensil für die wichtigen Briefe oder Unterschriften im Leben.



VORgestellt - Veranstaltungen des Burgverein Wesenberg e. V.

Die umtriebigen Mitglieder des Burgverein Wesenberg e. V. kümmern sich intensiv um die Kultur in der Stadt. Bekannt sind die seit Jahren erfolgreichen Bemühungen um das Burgfest oder den Weihnachtsmarkt Wesenbergs. Mit den neuen Vereinsräumen auf der Burg sind in diesem Jahr schon ein Weinfest, Buchlesungen, Bücherbasare und Bilderabende dazu gekommen. Diese Veranstaltungen beleben das kulturelle Leben der kleinen Stadt und sind eine Bereicherung, gerade in der touristisch ruhigeren Jahreszeit. Es lohnt sich also auf www.burgverein-wesenberg.de oder im Veranstaltungsbereich auf www.kleinseenplatte.de regelmäßig nach neuen Terminen zu schauen.

Hinweis zum Abbrennen von Pyrotechnik insbesondere Silvesterböller

Gemäß § 23 Abs. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kindertagesstätten, Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.

Der Absatz 2 dieser Verordnung regelt, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nur am 31. Dezember und 01. Januar eines jeden Jahres von Personen abgebrannt werden dürfen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um Kleinf Feuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert wird, dass die Feuerwerkskörper eine Entfernung von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit hohen Geldbußen geahndet werden.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie mich gern persönlich während der Dienstzeit im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte oder unter der Telefonnummer 0398336 28030 erreichen.

Christoph Rost

SB Sicherheit und Ordnung

Ableiten von Oberflächenwasser auf öffentliche Straßen und Flächen

Im Rahmen der Unterhaltung des Gemeindestraßennetzes ist es immer wieder auffällig, dass die gesetzliche Regelung des § 49 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V von Eigentümern, welche an Gemeindestraßen angrenzend wohnen, missachtet wird. § 49 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V sagt, dass es unzulässig ist Abwasser und Oberflächenwasser auf die öffentlichen Straßen abzuleiten. Teilweise wird diese Vorschrift so stark missachtet, dass Hochborde beschädigt werden und mutwillig mit Aussparungen versehen werden, um darin Ableitungsrohre zu fixieren. Die Städte und Gemeinden des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte werden in Zukunft diese Form des Ableitens von Oberflächenwasser nicht mehr tolerieren.

Nach § 61 Absatz 1 Nr. 8 Straßen- und Wegegesetz M-V stellt die Beschädigung einer öffentlichen Straße sowie die Ableitung von Oberflächenwasser eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von 2.500 Euro geahndet wird.

Bevor entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden, soll hiermit den betroffenen Anliegern die Möglichkeit gegeben werden, den vorhandenen Zustand zu beseitigen. Stichtag für die Beseitigung ist der 01. Mai 2020.

Mit Inkrafttreten des Straßen- und Wegegesetzes M-V ist es nicht mehr zulässig, Abwasser und Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) in die Straßenentwässerungsanlagen - auch Straßengraben - einzuleiten. Besteht das Recht aus Zeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, also vor dem 13. Januar 1992 so hat der Eigentümer das nachzuweisen.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird im Zuge der Unterhaltung des Kreisstraßennetzes dies ebenso mit Eigentümern handhaben, welche Anlieger an Kreisstraßen sind. Der Stichtag ist hier ebenfalls der 01. Mai 2020, wie der der Gemeinden.

gez. *Christoph Rost*

SB Ordnung und Sicherheit

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

„Kleinseenlotse“ - Termine 2020

Manuskriptabgabe bis:	Erscheinungstermin
16.01.2020	25.01.2020
20.02.2020	29.02.2020
19.03.2020	28.03.2020
16.04.2020	25.04.2020
20.05.2020	30.05.2020
18.06.2020	27.06.2020
16.07.2020	25.07.2020
20.08.2020	29.08.2020
17.09.2020	26.09.2020
22.10.2020	31.10.2020
19.11.2020	28.11.2020
10.12.2020	19.12.2020

Schulnachrichten

Wir möchten Danke sagen

Seit ca. drei Jahren dürfen unsere Grundschul Kinder in der Herbst-/Winterzeit im Hallenbad des „Familotel Borchard's Rookhus“ schwimmen lernen.

Ich bin glücklich über die hervorragende Zusammenarbeit und möchte mich im Namen aller „schwimmenden“ Kinder und deren Eltern sowie meiner Kolleginnen und Kollegen bei den Inhabern Andrea und Alexander Borchard herzlich bedanken.

Ohne diese Unterstützung des „Familotel Borchard's Rookhus“ wäre die Umsetzung des Schwimmunterrichts nur schwer möglich gewesen.

Das Thema „Schwimmen“ ist derzeit wichtiger denn je geworden. Laut Angaben des Nordkuriers waren fast 60 Prozent der Schüler, die im Schuljahr 2017/2018 die Grundschule in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen haben, keine sicheren Schwimmer. Ein Drittel der Schüler habe nicht einmal das Niveau des „Seepferdchens“ erlangt.

Ein Umstand gegen den die Regionale Schule mit Grundschule Wesenberg seither mit Hilfe der Wasserwacht des DRK unter der Leitung von Herrn Torsten Krüger erfolgreich steuert. Immerhin können 81,6% unserer Grundschul Kinder schwimmen und 10,3% besitzen Grundfertigkeiten. So kann es weiter gehen. Für mich ist genau das „Kooperation“, wie sie besser nicht funktionieren kann. Eine erfolgreiche Gestaltung, unbürokratische Absprachen, kurze Wege, eine unkomplizierte und zielgerichtete Planung und Durchführung sprechen dafür. So kann sich Erfolg einstellen.

Wir wünschen uns eine weitere gute Partnerschaft mit Andrea & Alexander Borchard und Torsten Krüger. Dankeschön.

Mandy Schöniger

Schulleiterin Regionale Schule mit Grundschule Wesenberg



Klein und groß gemeinsam

Gute Traditionen sollten stets beibehalten werden. Das sagten sich auch die Schüler der 7a und der 10. Klasse der Regionalen Schule mit Grundschule Wesenberg. Aus diesem Grund luden die Klasse 7a ihre Patenklasse 1a am 29.10 und die Klasse 10a die Kinder der 4a am 30.10. zu jeweils einem lustigen Halloweenbastelvormittag in die Cafeteria der Schule ein.

Viel Spaß hatten beide Patenklassen beim Herstellen Herbstbasteleien, Halloweendekorationen, dem Lösen von Rätseln und dem gemeinsamen Naschen von Apfelmuffins und Geusensterwaffeln.

Der Wahlpflichtkurs Deutsch der 7. Klasse studierte die Geschichte vom kleinen Rübchen ein und führte sie vor den Kleinen der 1. Klasse und ihren eigenen Mitschülern auf.

Richtig spaßig wurde es für alle, als die Halloweenkürbisgesichter geschnitzt wurden. Jetzt war es gut, dass die „starken“ Schüler der Patenklassen ihre Kräfte beim Aushöhlen und Schneiden zur Verfügung stellten. Wie schon in anderen Jahren wurden unsere Kürbisse von der Gärtnerei Hagedorn Wesenberg ge-

sponsert. Dafür möchten sich alle Schüler nochmals bedanken. Wie gesagt, gute Traditionen sollen beibehalten werden, deshalb gibt es bei uns schon viele Überlegungen dazu, was wir als nächstes mit den Patenklassen unternehmen.

Schüler der Klassen 7a und 10a



Proben für Showtime laufen auf Hochtouren

Die Talente der Wesenberger Schule sind dabei, das traditionelle Showtime - Programm vorzubereiten. Am Donnerstag, dem 19.12.2019 ab 17:00 Uhr wird in der Turnhalle die „Talente-Gala“ aufgeführt. Zum 20. Mal öffnen sich dann die Türen für die Gäste aus nah und fern. Das Publikum erwartet ein abwechslungsreiches Programm. Wir werden uns auf eine Zeitreise gegeben. Es könnte Wunderlich werden - so viel sei verraten.

Es ist zu einer Tradition geworden, dass sich alle Klassen beteiligen. In diesem Jahr können wir uns auch auf gemeinsame Beiträge der Patenklassen freuen.

Mit viel Ausdauer und Engagement wird am Programm gebastelt.

Ein Dankeschön an dieser Stelle schon mal allen Talenten, die mutig die Bühne betreten und an alle Lehrerinnen und Lehrer, welche mit großem Zeitaufwand und persönlichen Engagement zum Gelingen der Show beitragen.

Mandy Schöniger, Schulleiterin

Regionale Schule mit Grundschule Wesenberg

Sonstige Informationen

Neue Bänke an Badestellen in Mirow

Die Badestrände in Blankenförde am Kälbersee, in Granzow am Möschensee und in Fleeth am Vilzsee erhielten im September je zwei Stück neuer rustikaler Sitzmöbel, Diemitz bekommt vier Bänke, zwei oben am Volleyballfeld und zwei unten am Strand. Der Badestrand in Peetsch hatte bereits im Vorfeld vier Bänke für Volleyballfeld und Badestelle bekommen.

A. Gross



Volleyballfeld Diemitz



Strand Diemitz

Fotos: Anabell Körnig

Erste „Mirow-Münze“ vergeben: Stadt ehrt ihren Jugendklub für sein Engagement

Der Jugendklub im Mirower Familienzentrum hat als erster Ausgezeichneter die „Mirow-Münze“ samt Urkunde in Empfang nehmen dürfen. Die von Bürgermeister Henry Tesch anlässlich des 100. Stadtjubiläums initiierte Ehrung ist mit 100 Euro aus Sponsorengeldern dotiert und wird monatlich an Bürger oder Zusammenschlüsse bzw. Vereine vergeben, die sich ehrenamtlich besonders um ihre Stadt Mirow bzw. Ortsteile verdient gemacht haben.

Martina Heyden-Smentek vom Hotel und Restaurant Alte Schlossbrauerei Mirow war bei der Auszeichnung dabei: „Ich unterstütze diese Initiative ausdrücklich und freue mich mit den jungen Leuten, dass sie diese Auszeichnung bekommen haben.“ Bürgermeister Tesch hat bislang für zwölf Monate „Mirow-Münze“ das Geld zusammen.

„Vielleicht schaffen wir es ja, dass die Spendenbereitschaft anhält. Dann können wir die Auszeichnung länger als ein Jahr einmal im Monat vornehmen, vielleicht sogar über die nächsten Jahre hinweg.“

Das wären mein Wunsch und meine Hoffnung.“ Wer spenden möchte, so das Stadtoberhaupt, könne sich gern bei ihm melden unter: henry.tesch@gemeinsam-mehr-bewegen.info

Strelitzius-Blog, Andre Gross



Martina Heyden-Smentek und Henry Tesch haben den Jugendlichen im Familienzentrum die Auszeichnung überreicht.

Foto: Ulrich Krieger

Zwei Bürgermeister - eine Idee

Denken und handeln über Grenzen hinweg: bei Gemeinden und Städten bei uns im Lande ist das bis heute leider keine Selbstverständlichkeit. Von „Kirchturm-Politik“ ist oft genug die Rede. Anders in den touristischen Orten Mirow und Rechlin im Süden des Landkreises: Zusammenarbeit ist hier selbstverständlich! [Und das, obwohl die „Grenzen“ bis vor ein paar Jahren sogar Kreisgrenzen waren.] Das im Interesse der Bürger und ihrer Gäste. Die Anbindung an die Müritz als „Marke“ ist für die Mirower und deren Gäste genauso wichtig wie für die Rechliner die wunderbare Kultur- und Geschichtswelt, die sich mit Barockschloss, Johanniterkirche und Kavaliersgelände auf der Insel in Mirow dem Besucher erschließt. Genau deshalb haben Stadt- und Gemeindevertreter beider Orte schon in der Vergangenheit gemeinsam an einem Radrundweg gearbeitet, der das Erleben von Natur im Müritz-Nationalpark genauso ermöglicht, wie den Besuch des Luftfahrttechnischen Museums in Rechlin oder das „Drei-Königinnen-Palais“ in Mirow. Auch diesmal könnte das Zauberwort „interkommunale Zusammenarbeit“ lauten, wenn es um ein neues Projekt geht, das Mirow-Dorf mit der Jugendherberge und den Rechliner Ortsteil Retzow mit dem klassizistischen „Retzower Schloss“ und über den „Sprotschen Berg“ mit der Müritz und Rechlin verbindet. Dieser Radweg verbindet überregionale Radwege miteinander und schafft im wahren Wortsinne die „Verbindung“ zwischen Groß- und Kleinseenplatte und damit zwei eiszzeitlich geprägte Traumlandschaften im Norden Deutschlands. Als wichtige touristische Infrastruktur sollte die Chance auf großzügige Förderung aus Schwerin nicht schlecht sein, sind sich die Bürgermeister Henry Tesch (Mirow) und Wolf-Dieter Ringguth (Rechlin) einig.



Frank Rahn, Henry Tesch, Wolf-Dieter Ringguth und Bernd Schröder (v. l. n. r)



Wolf-Dieter Ringguth und Henry Tesch (v. l. n. r)

Terminänderungen für die Abfallentsorgung zu Weihnachten

Leider muss das Unternehmen, das für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Abfallentsorgung erledigt, Abfuhrtermine für Müll, Papier und Gelbe Säcke korrigieren. Anders als im Abfallratgeber 2019 gedruckt, werden Entsorgungstermine zu den Weihnachtsfeiertagen teilweise vorgezogen und teilweise nach hinten verschoben.

Die Änderungen sehen wie folgt aus:

Für die Entsorgung vom **Restmüll** und vom **Gelben Sack** ändern sich die Abfuhrtermine wie folgt:

Ungültiger Termin im Abfallratgeber	Neuer Abfuhrtermin
Montag, 23.12.	> Samstag, 21.12. (zwei Tage früher)
Dienstag, 24.12.	> Montag, 23.12. (ein Tag früher)
Mittwoch, 25.12.	> Dienstag, 24.12. (einen Tag früher)
Donnerstag, 26.12.	> Freitag, 27.12. (ein Tag später)
Freitag, 27.12.	> Samstag, 28.12. (ein Tag später)

Für die Leerung der **Papiertonnen** ändern sich die Abfuhrtermine wie folgt:

Ungültiger Termin im Abfallratgeber	Neuer Abfuhrtermin
Montag, 23.12.	> Samstag, 21.12. (zwei Tage früher)
Dienstag, 24.12.	> Montag, 23.12. (ein Tag früher)
Donnerstag, 26.12.	> Dienstag, 24.12. (zwei Tage früher)
Freitag, 27.12.	> Freitag, 27.12.
Samstag, 28.12.	> Samstag, 28.12.

Wer nun etwas unsicher ist, sollte besser noch einmal den Tourenplan, auf der Internetseite des Landkreises www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de befragen. Dort lassen sich unter der Angabe des Wohnortes und der Straße die konkret geltenden Abfuhrtermine abrufen.

Haidrun Pergande
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinden Lärz/Schwarz, Mirow, Wesenberg und Schillersdorf laden herzlich ein zu den nächsten Gottesdiensten:

1. Dezember, 1. Advent

09:00 Gemeindezentrum Wesenberg
10:30 Pfarrhaus Mirow, Familiengottesdienst mit Krippenspiel und Posaunenchor

14:30 Kirche Schillersdorf, Adventskaffee

15:00 Backhaus Lärz, Adventskaffee

5. Dezember

10:00 Seniorenheim Mirow

7. Dezember

14:30 Andacht in der Kirche Priepert, anschließend Weihnachtmarkt

8. Dezember, 2. Advent

09:00 Gemeindezentrum Wesenberg

10:30 Pfarrhaus Mirow, mit Einführung Prädikant Gerd Manske

15:00 St. Marienkirche Wesenberg, Adventssingen der Chöre

15:00 Pfarrhaus Schwarz Adventssingen, -kaffee und -basteln

10. Dezember

15:30 Adventsandacht und -singen mit Kaffee und Kuchen im Haus Nr. 9 in Babke

11. Dezember

15:30 Adventsandacht und -singen in Strasen, mit Gebäck und Kaffee, Schleusengasse 20

15. Dezember, 3. Advent

10:30 Gemeindezentrum Wesenberg, Familiengottesdienst mit Krippenspiel

10:30 Pfarrhaus Mirow

19. Dezember

10:00 Seniorenheim Wesenberg

10:00 Seniorenheim Mirow

22. Dezember, 4. Advent

09:00 Gemeindezentrum Wesenberg, Singegottesdienst

10:30 Pfarrhaus Mirow, Singegottesdienst

24. Dezember, Heiliger Abend

Die Orte und Zeiten der Christvespern sind gesondert aufgelistet.

25. Dezember, 1. Weihnachtstag

09:00 St. Marienkirche Wesenberg

10:30 Pfarrhaus Mirow

26. Dezember, 2. Weihnachtstag

16:30 Kirche Alt Gaarz, Kerzenschimmer mit Posaunen u. Glühwein

31. Dezember, Silvester

Jahresschlussandachten

14:30 Kirche Schillersdorf

14:30 Kirche Schwarz

15:30 Kirche Krümmel

16:30 St. Marienkirche Wesenberg

16:30 Johanniterkirche Mirow

5. Januar, 2. Sonntag nach Weihnachten

14:00 St. Marienkirche Wesenberg, Gottesdienst zum Zusammenschluss der Kirchengemeinden Wesenberg und Schillersdorf und Verabschiedung von Pastor Iven Benck

Nicht alle Zeiten und Orte der Gottesdienste stehen bei Redaktionsschluss fest. Sie können sich noch kurzfristig ändern vor allem wegen der Vakanzen in Mirow und Wesenberg. Auch können Gottesdienste dazu kommen. Achten Sie bitte auf die Presse (Nordkurier und Mirower Zeitung) und die Aushänge.

Christvespern am Heiligen Abend

13:00 Kirche Priepert

13:00 Kirche Babke

13:00 Kirche Krümmel

13:30 Kirche Zirtow

14:00 Kirche Lärz

14:15 Kirche Strasen

14:15 Kirche Blankenförde

15:00 Kapelle Buschhof

15:00 Johanniterkirche Mirow

15:30 Kirche Ahrensberg

15:30 Kirche Schillersdorf

15:30 Kirche Drosedow

16:30

Kirche Leussow

16:30

Kirche Schwarz

17:00

St. Marienkirche Wesenberg

18:00

Kirche Diemitz

22:00

Johanniterkirche Mirow, Christmette

22:00

St. Marienkirche Wesenberg, Christmette

Freizeit und Kultur

37. Stadtmeisterschaft 2020

Das traditionelle Hallenfußballturnier, um den Stadtmeister von Wesenberg, findet am **Samstag den 11. Januar 2020 um 13:00 Uhr** statt. Die Abteilung Fußball des SV Union Wesenberg ruft alle fußballbegeisterten Sportler auf, die älter als 18 Jahre sind, sich mit kleinen Mannschaften (1 - 4) am Turnier zu beteiligen. Meldungen bis **10.12.2019** an die Abt. Fußball. (jensburde@web.de) Nach Eingang der Meldungen (Bitte mit E-Mail-Adresse) erhalten die Mannschaften die Ausschreibung. Spielberechtigt sind Sportler und Bürger aus Wesenberg, den Ortsteilen zu Wesenberg, ehemalige Mitglieder des SV Union, Betriebsmannschaften und Mitglieder anderer Vereine unserer Stadt.

Abt. Fußball SV Union Wesenberg



Stadtmeister 2019 - Hölkowscher Berg

Seewalder Weihnachtsmarkt Sa, 14.12.2019

- 11:00 Uhr Darbietung der Waldorfschule
- 13:30 Uhr Weihnachtszirkus Seewaldini

Kunsth Handwerk

Schönes aus Seewalder Werkstätten
Kerzen, Keramik, Holzkunst, Bilder
Mineralien, Kalender uvm.

Christgeburtspiel

am 14. und 15.12 jeweils 16:30 Uhr
in der geheizten Kulturscheune

Süßes & Herzhaftes

Kaffee, Kuchen, Crêpes und Waffeln
Flammkuchen und Gulaschsuppe

**Wir freuen uns
auf Ihr Kommen!**

Für Klein und Groß

Kerzenziehen, Bastelstube für
Kinder

Dorf Seewalde - Seewalde 2
17255 Wustrow
www.seewalde.de





Helper in schweren Stunden

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher,
niemanden zu vergessen.

Das einzig Wichtige im Leben
sind die Spuren der Liebe,
die wir hinterlassen, wenn wir weggehen.

Albert Schweitzer



MB BESTATTUNGEN

Die Bestattungshäuser für jedermann



- Bestattungsvorsorge
- Bestattungsnachsorge
- Bestattungs-Beratung
- Trauerfloristik
- Bereitschaft - Rund um die Uhr
- Erledigung aller Formalitäten



MB Bestattungshaus Ruhe

Mühlenstraße 9 · 17252 Mirow

Tel./Fax: 03 98 33/2 39 98

Wesenberger Bestattungshaus

Seestraße 19 · 17255 Wesenberg

Tel. 0 39 832/29 00 · Petra Erdmann

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow,
Leitende Verwaltungsbeamtin Karola Kahl,
Tel.: 039833/28013, Fax: 039833/28032,
E-mail: kahl@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 5.100 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



STELLEN Markt
Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de

Bewerben Sie sich jetzt!

Wir suchen
eine Reinigungskraft / zwei Reinigungskräfte
(ganzjährig)

für unsere beiden Ferienhäuser in 17255 Wesenberg OT Strasen.
Sie sind mobil, vertrauenswürdig, motiviert und haben Kenntnisse im Reinigen von Räumen sowie Textilien - dann melden Sie sich bei uns!

Ihre Tätigkeit findet während der Saison, aufgrund des Mieterwechsels, hauptsächlich samstags statt. Auch ideal für einen Zweitjob oder zur Rentenaufbesserung!

Verdienst: 20,- € / je Stunde, auf 450-€-Basis
Ab wann: Sofort!
Reinigungsutensilien stellen wir zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter der Tel. 03643 8832028

Mein Traumurlaub:
"Spaß für die ganze Familie!"





Machen Sie Urlaub im Land der tausend Seen – im Ferienpark Lenz an der Mecklenburgischen Seenplatte!

SICHERN SIE SICH JETZT IHR FERIENHAUS!

Mobil: 0178 / 5 31 95 13
Telefon: 0 39 93 2 / 82 52 01
E-Mail: info@ferienkontor-mv.de
www.ferienpark-lenz.de



Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ
17213 Malchow/OT Lenz ... da fühl ich mich wohl!



Reiner Meusch,
Gründer der
Stiftung FLY & HELP



pro Person ab
€50.-

Hubschrauber-Rundflug
Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!

Abflugorte und Termine 2020		
Datum	Tag	Flugplatz
06.07.20	Mo	Rostock

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p.P.) und 20 Minuten (€ 100.- p.P.) Flugzeit und **NEU** 45 Minuten (€ 200.- p.P.) Flugzeit.

Die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP:
Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen – je nach Gutscheinwert – 10 €, 20 € bzw. 40 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de.

Bestellen Sie jetzt!
Buchungscode: **LW05**
www.hubschraubertag.de oder unter **Telefon: 0 26 88 / 98 90 12**
Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.



Geschenkidee zu **Weihnachten!**

Perfekt für Fans und Fußballbegeisterte – unser neu veröffentlichtes Buch:

WEITER, immer weiter!

Trainerlegenden der Bundesliga über die Kunst des Aufhörens

Von Erik Wegener

Das Buch handelt von Trainerlegenden wie Ottmar Hitzfeld, Huub Stevens, Peter Neururer u.v.m.

Insgesamt sechs herausragende Fußball-Lehrer hat der Journalist und Autor Erik Wegener getroffen, um ihrem Job und ihrem Leben auf den Grund zu gehen. Es geht darum, mehr über die Menschen zu erfahren und wie sie es schafften trotz Erfolg den Schlussstrich zu ziehen.



Das Buch ist ab sofort für nur 12,50 € zzgl. Versandkosten erhältlich bei:

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil. **GEIGER-VERLAG** Eine Marke der LINUS WITTICH Medien KG

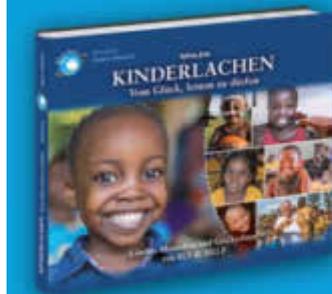
Industriestraße 9-11 · 36358 Herbstein
Tel.: 06643/9627-383 · E-Mail: buch@wittich-herbstein.de

Buch-Tipp:

KINDERLÄCHEN

Vom Glück,
lernen zu dürfen

29,90 €
Jedes Buch finanziert den Bau von weiteren Schulen mit.



Dieses Buch wird tausenden Kindern eine Zukunft schenken. Und SIE werden daran einen Anteil haben.

Wie ein Buch dies vermag?
Kommen Sie mit auf eine Reise, zum Beispiel nach Ruanda, Myanmar, Peru, Indien, Brasilien, Ghana, Nepal: Erleben Sie diese Länder aus einer ganz anderen Perspektive: durch die Augen der Kinder. Dieses Buch erzählt die Geschichten von Mädchen und Jungen aus 20 Entwicklungsländern. Kinder wie Junet aus Haiti, der seinen Vater im Hurrikan verlor – aber niemals die Hoffnung. Kinder wie Kapika, die aus dem namibischen Buschland kam und Wissenschaftlerin werden will, um gegen die Krankheiten in Afrika zu kämpfen.

Nach dem großen Erfolg des ersten Buches „Abenteuer Weltumrundung“ ist nun das zweite Buch von FLY & HELP erschienen!



264 Seiten, Hardcover, großes Format: 30 x 25 cm

Alle diese Kinder aus den ärmsten Ländern der Welt haben eines gemeinsam: Sie haben das Glück, lernen zu dürfen. In einer von mehr als 300 Schulen, die die Reiner Meutlich Stiftung FLY & HELP in Afrika, Lateinamerika und Asien in zehn Jahren gebaut hat.

www.buch-kinderlachen.de

Neues Buch

Allgäu

Seenland erleben

Buchenberg · Sulzberg · Waltenhofen · Weitnau

Fordern Sie gleich Ihren gratis Prospekt mit Wandervorschlägen an!

- Klare Naturseen
- Landleben pur
- zentrale Lage
- gemütliche Unterkünfte
- großes Wanderwegenetz

Hier geht's zu unserer Seite



AllgäuerSeenland.de

Allgäuer Seenland
erfrischend natürlich

Rathausplatz 4
87477 Sulzberg

Tel. 08376/920119
Fax 08376/920140



Fröhliche Weihnachten und guten Rutsch ins neue Jahr

wünschen wir an dieser Stelle allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

20%
auf Heimtierzubehör
bis 24.12.2019

FütterOase

Poststation
Heim und Nutztiere
Zubehör

Zierker Straße 10, 17235 Neustrelitz, Tel. 03981/238359




*Ihre
Weihnachtsanzeigen
und Weihnachtsgrüße
nehme ich gerne entgegen.*

ANZEIGENSCHLUSS
für Ihre Weihnachtsgrüße ist
der **09.12.2019.**



Ihr persönlicher
Ansprechpartner
Uwe Witt
Tel. 0171/9715730
u.witt@wittich-sietow.de

Röbeler Straße 9
17209 Sietow
Tel.: 039931/579-0
Fax: 579-30
info@wittich-sietow.de
www.wittich.de



www. Umzug-2000.de

Gillmeister

Neubrandenburger Möbelspedition

Friedrich-Engels-Ring 1 · 17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 4 22 99 99
www.umzug-2000.de



**Der Spezialist für Seniorenzüge
Full-Service-Umzug und Rundum-Sorglospaket**

*Ich wünsche Ihnen gesegnete
Weihnachten und einen guten
Start in das Jahr 2020!*

Ihr Eckhard Rehberg

eckhardt.rehberg.wk@bundestag.de [rehberg.mdb](https://www.facebook.com/rehberg.mdb) www.eckhardt-rehberg.de

**DAS LASS MAL
KEINE SORGE
SEIN!**

Die Kfz-Versicherung der DEVK

Ihr kompetenter Partner in
allen Versicherungsfragen

DEVK-Geschäftsstelle
Olaf Krischey
Güstrower Str. 1
17235 Neustrelitz
Tel.: 03981 3494501
E-Mail: Olaf.Krischey@vtp.devk.de

GESAGT. GETAN. GEHOLFEN.

DEVK

